



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. November 2014

Nummer 45

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 361 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Durchführung der Beihilfebearbeitung S. 477
- 362 Umstufung eines Teilstücks der Ruhrallee in Essen zur K 25 S. 480
- 363 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Christian Raem und Armin Haferbengs aus Krefeld) S. 481
- 364 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Lutz Wolff aus Langenfeld) S. 481
- 365 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Bernd Bartel aus Ratingen) S. 481

- 366 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Stefan Wildt aus Ratingen) S. 481
- 367 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Cüneyd Azrak aus Wesel) S. 482

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 368 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN am 14.11.2014 S. 482
- 369 Bekanntgabe der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 19.11.2014 S. 483

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

361 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Durchführung der Beihilfebearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 21. Oktober 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen vom 18.09.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen vom 18.09.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Viersen und
der Stadt Viersen
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung
für die Bediensteten
der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann - (im Folgenden „Kreis“) und die Stadt Viersen - vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Thönnessen - (im Folgenden „Stadt“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 und des § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) - SGV. NRW. 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamten und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
 - Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm BeihilfeNRW,
 - Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Heilkuren,

- ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,
- einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Pflegefällen,
- persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,
- Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,
- Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,
- Durchführung der Widerspruchsverfahren,
- Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst),
- Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege.

- (4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.

§ 3

Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien erstellt und dem Kreis zugänglich macht.
- (3) Die Stadt teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Stadt dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

- (4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.
- (5) Die Auszahlung der Beihilfen und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die Stadt.
- (6) Die Prüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt erfolgt durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt. Zu diesem Zweck gewährt der Kreis diesem Einsicht in alle Unterlagen einschließlich der gespeicherten Daten und stellt die für die Prüfung erforderlichen Datenverarbeitungsprogramme zur Verfügung.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Stadt mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu vereinbaren.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch die Stadt bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres bzw. 31.01. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen der Stadt verarbeiten und nutzen. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Stadt ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.
- (3) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (4) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Stadt zugerechnet.

§ 8

Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der anderen Vertragspartei) gekündigt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die Vereinbarung vom 16.06.2003/12.06.2003 tritt mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft.

Viersen, den 18.09.2014
Für den Kreis Viersen
Ottmann
(Landrat)

Viersen, den 18.09.2014
Für die Stadt Viersen
Thönnessen
(Bürgermeister)

362 Umstufung eines Teilstücks der Ruhrallee in Essen zur K 25

Bezirksregierung
25.07.01-K 25 E

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Umstufung**der Gemeindestraße „Ruhrallee“ auf dem Gebiet der Stadt Essen zur Kreisstraße K 25**

Über den Straßenabschnitt der Ruhrallee zwischen Anschlussstelle A 52/Bergerhausen (Netzknoten 4508 070) bis zur Kreuzung Kronprinzenstraße/Kurfürstenstraße (L 451, Netzknoten 4508 207) wird durch die entsprechende Wegweisung insbesondere der überörtliche Verkehr zwischen der Innenstadt von Essen und der Stadt Velbert geführt und zu anderen Stadtteilen, zur A 40 und zur A 42 geleitet. In Gegenrichtung dient der genannte Straßenabschnitt als Ausfallstraße von der Essener Innenstadt zu den südlichen Stadtteilen Kupferdreh, Heisingen und Überrauch sowie zu den überörtlichen Zielen nach Velbert, Hattingen und zur A 52 und zur A 40. Am neuen Netzknoten 4508 205 mit der L 20 (Töpferstraße/Huttropstraße) wird der überörtliche Verkehr durch entsprechende Wegweisung in Richtung der Stadtteile Altenessen, Stoppenberg und Rüttenscheid geführt. Der neue Netzknoten 4508 206 mit der K 17 (Moltkestraße) dient der Naherschließung der umliegenden Stadtteile.

Durch die beschriebenen faktischen Verkehrsströme mit bis zu 58.000 Kfz/Tag zwischen A 52 und L 20 und 32.000 Kfz/ Tag zwischen L 20 und L 451 haben die o.a. Abschnitte der „Ruhrallee“ eine erhebliche Verkehrsbedeutung für den überörtlichen Verkehr, die deren Klassifizierung zur Kreisstraße 25 rechtfertigt. Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV NW 91) wird die Gemeindestraße „Ruhrallee“ vom Anschlussnetzknoten 4508 070 an der A 52/Bergerhausen im o.a. Straßenverlauf bis zum Netzknoten 4508 207 an der Landesstraße 451 zur Kreisstraße K 25 aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **01.12.2014** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann

auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Düsseldorf, den 23.10.2014
Az.: 25.07.01. - K 25 E

Im Auftrag
gez. Vollstedt

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 480

363 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Christian Raem und Armin Haferbengs aus Krefeld)

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Christian Raem und Armin Haferbengs aus Krefeld im Namen der Landesregierung für ihre am 22.11.2012 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 481

364 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Lutz Wolff aus Langenfeld)

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Lutz Wolff aus Langenfeld im Namen der Landesregierung für seine am 30.08.2013 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 481

365 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Bernd Bartel aus Ratingen)

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Bernd Bartel aus Ratingen im Namen der Landesregierung für seine am 04.08.2013 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 481

366 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Stefan Wildt aus Ratingen)

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Stefan Wildt aus Ratingen im Namen der Landesregierung für seine am 30.08.2013 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 481

367 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Cüneyd Azrak aus Wesel)

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Cüneyd Azrak aus Wesel im Namen der Landesregierung für seine am 15.01.2014 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 482

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

368 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN am 14.11.2014

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 14.11.2014 um 11:15 Uhr in der Hochschule Rhein-Waal, Marie-Curie-Straße 1, Senatssaal, Gebäude 4, 2. OG, Raum 004, 47533 Kleve statt.

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2014

4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Sitzung
6. Produktentwicklungsplan 2015 - 2018
7. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2013
8. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015
9. Fortschreibung des Frauenförderplans
10. Wahl der Vertreter des KRZN in die Gremien des Dachverband kommunales IT-Dienstleister (KDN)
11. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2015
12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
14. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 27. Oktober 2014

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 482

369 Bekanntgabe der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 19.11.2014

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette**

Am 19. November 2014, 11.00 Uhr, findet im Hotel Restaurant Straelener Hof, Annastraße 68, 47638 Straelen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Altersvorsitzenden und Durchführung der Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Verabschiedung der ausscheidenden Versammlungsmitglieder
5. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
6. Wahl der Versammlungsmitglieder und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
7. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2013
8. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Jahresabschlussprüfung 2013 - Feststellung, Jahresergebnis, Entlastung
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
10. Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2015
11. Präsentation Interreg-Projekt „Kulturgeschichte Digital“

12. Bericht des Verbandsvorstehers

13. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 23. Oktober 2014

gez. Dr. S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 483

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf